



Allgemeinverbindlicherklärung des Verfahrenstarifvertrages (VTV) aus dem Jahre 2016 wirksam

Nach den bisher erfolgreichen Verfahren auf Überprüfung der Allgemeinverbindlicherklärungen für den BRTV, BBTV und VTV aus dem Jahr 2015, über die das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 21. März 2018 entscheiden wird, fand Mitte Dezember der Anhörungstermin zu der Allgemeinverbindlicherklärung des VTV aus dem Jahr 2015 nach neuer Rechtslage ohne 50 % Quorum in Berlin statt (Az. 16 BVL 5012/16). Betroffen war allein der aktuell geltende VTV vom 3. Mai 2013 in der Fassung vom 24. November 2015.

Nach knapp zweistündiger Anhörung stellte die 16. Kammer unter dem Vorsitz von Frau Pechstein die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung positiv fest. Die Rechtsbeschwerde zum BAG wurde zugelassen. Eine Aussetzung zur Durchführung eines Beschlussverfahrens nach § 97 Arbeitsgerichtsgesetz (Tariffähigkeit der Sozialpartner) erfolgte nicht, obwohl die „gegnerischen“ Beteiligten dazu vortrugen und im Termin das Gutachten von Prof. Rieble aus dem Jahr 2014 zu angeblichen Mängeln der Tariffähigkeit der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorlegten. Die 16. Kammer sah die Schwelle von „vernünftigen Zweifeln“ an der Tariffähigkeit für keine der Bau-Tarifvertragsparteien als überschritten an.

In der rechtlichen Erörterung zu der Einbeziehung von Betrieben ohne Beschäftigte in die Berufsbildungsumlage (§ 17 VTV) ließ die Vorsitzende erkennen, dass sie selbst bei Streichung des kritischen Teils nicht von einer Unwirksamkeit der gesamten AVE ausgehe. Ein Ermessensfehlgebrauch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei der Prüfung der Voraussetzungen des neuen § 5 Abs. 1a TVG sei ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese erstinstanzliche Entscheidung ist sehr erfreulich und gewährleistet den Beitragseinzug von SOKA-BAU zusätzlich zu dem Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SokaSiG) auf „klassischer“ AVE-Grundlage.

Über den Fortgang werden wir Sie informieren.